

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Lauer Industrieservice GmbH  
Erbacher Straße 38  
64342 Seeheim- Jugendheim

**Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt**

Unser Zeichen: **IV/DA 43.1 - SG § 15 - 25/16**  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 01.08.2016  
Ihre Ansprechpartnerin: Ulrike Larivière  
Zimmernummer: 3.076  
Telefon/ Fax: 06151 12 3756 / 12 3700  
E-Mail: [ulrike.lariviere@rpda.hessen.de](mailto:ulrike.lariviere@rpda.hessen.de)  
Datum: 14. September 2016

## Genehmigung

I.

Aufgrund des § 15 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) erteile ich der

**Lauer Industrieservice GmbH, 64342 Seeheim- Jugendheim,**

folgende Genehmigung:

1. Umfang, inhaltliche Beschränkungen, Befristung

Genehmigt wird

a. die Beschäftigung unter Ihrer Aufsicht stehender Personen und

b. die eigene Wahrnehmung von Aufgaben

in fremden Anlagen oder Einrichtungen als beruflich strahlenexponierte Personen.

Die Genehmigung darf nicht anders als beantragt und in den Antragsunterlagen dargestellt genutzt werden.

Die Genehmigung wird befristet erteilt bis zum

**31.10.2021.**

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr  
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

## 2. Auflagen

- 2.1 Eine Ausfertigung oder Kopie des vorliegenden Bescheids ist so aufzubewahren, dass sie Vertretern der Aufsichtsbehörde und den von ihr hinzugezogenen Sachverständigen oder den Beauftragten anderer zugezogener Behörden jederzeit am Ort des Firmensitzes vorgelegt werden kann.
- 2.2 Die natürliche Person, welche die Aufgaben der Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt und die bestellten Strahlenschutzbeauftragten haben durch Unterschrift auf der Anlage Strahlenschutzorganisation zu bestätigen, dass sie vom Inhalt des vorliegenden Bescheids Kenntnis genommen haben.
- 2.3 Bevor Personen im Rahmen dieser Genehmigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung beschäftigt werden oder Aufgaben selbst wahrnehmen (im Folgenden „Bezugspersonen“ genannt), ist zwischen der Inhaberin dieser Genehmigung und dem Strahlenschutzverantwortlichen der Anlage oder Einrichtung, in der Bezugspersonen tätig werden sollen, eine schriftliche Vereinbarung über die organisatorischen und administrativen Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes der Bezugspersonen abzuschließen. Diese Vereinbarung ist der Genehmigungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Die Vereinbarung muss insbesondere enthalten:

- 2.3.1 Die Verpflichtung des Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung,
- 2.3.1.1 die Inhaberin dieser Genehmigung über die Bestimmungen der für die Anlage oder Einrichtung geltenden Genehmigungsaufgaben, Strahlenschutzanweisungen und Anordnungen, die von den Bezugspersonen zu beachten sind, zu unterrichten,
- 2.3.1.2 die Bezugspersonen in der Anlage oder Einrichtung nur tätig werden zu lassen, wenn
- durch einen ihrer Strahlenschutzbeauftragten oder durch eine von ihr bestimmte geeignete Person die erforderliche Unterweisung, insbesondere über die Strahlenschutzanweisungen der Anlage oder Einrichtung, erfolgt ist und in diesem Zusammenhang die Beschäftigungen behandelt worden sind, vor deren Aufnahme eine besondere Arbeitserlaubnis oder Einweisung einzuholen ist,
  - diese Unterweisung in einer für die Bezugspersonen verständlichen Form und Sprache durchgeführt worden ist,
  - jeder Strahlenschutzbeauftragte der Anlage oder Einrichtung, der für einen Arbeitsbereich zuständig ist, in dem Bezugspersonen tätig werden sollen, über die Personen sowie Art und Beginn der vorgesehenen Beschäftigung unterrichtet worden ist,

- die erforderliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung gestellt worden ist,
  - die gemäß I. 2.7.1 und I. 2.7.2 erforderlichen Dosimeter vorhanden sind und deren Benutzung erläutert worden ist;
- 2.3.1.3 die Inhaberin dieser Genehmigung über besondere Vorkommnisse und Maßnahmen, die Bezugspersonen betreffen, unverzüglich zu unterrichten, insbesondere über:
- Verstöße gegen die Strahlenschutzanweisung oder die Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen oder der -beauftragten in der Anlage oder Einrichtung,
  - Überschreitungen der Dosisgrenzwerte nach StrlSchV,
  - Kontaminationen, die nicht sofort und mit einfachen Dekontaminationsmaßnahmen beseitigt werden können,
  - Durchführung von Inkorporationsmessungen aus besonderem Anlass und Ergebnisse,
  - sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse und deren Auswirkungen, wobei Bezugspersonen Betroffene oder Verursacher sind;
- 2.3.1.4 die Inhaberin dieser Genehmigung über im Zusammenhang mit der Beschäftigung in der Anlage oder Einrichtung festgestellte Dosiswerte (äußere und innere Strahlenexposition) sowie über die Ergebnisse erforderlichen Ermittlungen (§ 41 Abs. 2 StrlSchV) von Körperdosen bei Bezugspersonen unverzüglich zu unterrichten, sofern sie nicht bei Verlassen der Anlage oder Einrichtung in den Strahlenpass eingetragen werden konnten;
- 2.3.1.5 die Bezugspersonen Strahlenexpositionen aus besonderem Anlass nur dann aussetzen, wenn die Bezugsperson hierüber informiert worden ist und die Inhaberin dieser Genehmigung oder ein von ihr in der Vereinbarung hierfür benannter Strahlenschutzbeauftragter seine Zustimmung erteilt hat, sofern diese in angemessener Zeit eingeholt werden kann;
- 2.3.1.6 bewegliche Gegenstände, die von Bezugspersonen in die Anlage oder Einrichtung eingebracht worden sind, im Fall der Kontamination bis zu einer Entscheidung über deren weiteren Verbleib in seiner Anlage oder Einrichtung zu verwahren.
- 2.4 Die Inhaberin dieser Genehmigung hat eine Strahlenschutzanweisung gemäß § 34 StrlSchV für ihren Organisationsbereich zu erstellen.
- 2.5 Die Inhaberin dieser Genehmigung hat sicherzustellen, dass die Bezugspersonen gemäß § 38 StrlSchV unterwiesen werden. Dabei sind insbesondere die für ihre Tätigkeit in verschiedenen Anlagen oder Einrichtungen

- wesentlichen allgemeinen Kenntnisse im Strahlenschutz,
- maßgeblichen organisatorisch-technischen Einsatzabläufe und Schutzmaßnahmen

zu vermitteln und es ist auf die Notwendigkeit einer ergänzenden anlagen- oder einrichtungsspezifischen Unterweisung durch einen Strahlenschutzbeauftragten der fremden Anlage oder Einrichtung (vgl. I. 2.3.1.2) hinzuweisen. Die Unterweisung ist in einer für die Bezugspersonen verständlichen Form und Sprache durchzuführen.

2.6 Die Inhaberin dieser Genehmigung hat den Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage oder Einrichtung unverzüglich darüber zu unterrichten sowie die entsprechenden Eintragungen in den Strahlenpass vorzunehmen, wenn er bei Bezugspersonen eine Überschreitung von Dosisgrenzwerten feststellt.

2.7 Die Inhaberin dieser Genehmigung hat

2.7.1 die Personendosis an jeder Bezugsperson gemäß § 41 Abs. 1 StrlSchV mit einem geeigneten Ganz- und ggf. Teilkörperdosimeter messen zu lassen, das er von der nach Landesrecht zuständigen Messstelle (Personendosismessstelle, vgl. III. 4.) anfordert; dies gilt auch wenn die Bezugspersonen aufgrund dieser Genehmigung in anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland tätig werden;

2.7.2 dafür zu sorgen, dass die Bezugspersonen auch die vom Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung ausgegebenen direkt ablesbaren betrieblichen Personendosimeter (z. B. elektronische Dosimeter zur Ermittlung von Tagesdosen) tragen und die vorzusehenden Kontaminations- und Inkorporationsüberwachungen befolgen;

2.7.3 an Bezugspersonen, die in Bereichen mit offenen radioaktiven Stoffen beschäftigt sind, Inkorporationsmessungen entsprechend der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle Teil 2 (Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition) von der durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu benennenden Messstelle durchführen zu lassen, sofern diese Messungen nicht vom Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung veranlasst worden sind.

Bei Beschäftigung in Anlagen oder Einrichtungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der in III. 1. a) genannten Aufsichtsbehörde kann die für die betreffende Anlage oder Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde eine andere geeignete Messstelle für Inkorporationsmessungen bestimmen.

2.8 Die Inhaberin dieser Genehmigung hat neben den Strahlenpässen eine Strahlenschutzdatei zu führen. Ihr müssen alle zur Führung der Strahlenpässe notwendigen Angaben sowie Inhalte und Zeitpunkte der Unterweisungen gemäß Auflage I. 2.5 entnommen werden können. In Strahlenpässe und Strahlenschutzdatei sind auch Dosiswerte aus Strahlenexpositionen in fremden Anlagen oder Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereichs der StrlSchV einzutragen. Zur Messung der Perso-

nendosis kann in diesen Fällen das unter I. 2.7.1 genannte Dosimeter verwendet werden.

2.9 Der Genehmigungsbehörde ist bis zum **01.10.** eines jeden Jahres (erstmalig zum 01.10.2017) eine Liste der im Rahmen dieser Genehmigung tätigen Bezugspersonen vorzulegen. Die Liste muss folgende Informationen der Bezugspersonen enthalten:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Länderkennzeichnung, Registriernummer und fortlaufende Nummer des Strahlenpasses bzw. Kennzeichnung eines ausländischen Strahlennachweisheftes
- effektive Dosis (vgl. I. 2.7.1) im vorausgegangenen Kalenderjahr.

Sollten in einem Jahr keine Bezugspersonen vorhanden sein, ist dies zum gleichen Datum der Genehmigungsbehörde formlos mitzuteilen.

### 3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **II. Begründung**

Die Genehmigung war zu erteilen, denn die Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt (§ 15 Abs. 1 StrlSchV)

### 1. Verfahrensrechtliche Voraussetzungen

Der bei der zuständigen Behörde vorgelegte Genehmigungsantrag genügt den Anforderungen des § 15 Abs. 2 StrlSchV.

Der Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 06.09.2016 gemäß § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) Gelegenheit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und zu den Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids Stellung zu nehmen. Die Antragstellerin hat keine Änderungswünsche vorgetragen.

## 2. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen, inhaltliche Beschränkungen, Befristung, Nebenbestimmungen

Die materiellrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 15 Abs. 2 StrlSchV liegen vor.

Nebenbestimmungen zu atomrechtlichen Genehmigungen sind zulässig nach § 17 Abs. 1 Atomgesetz. Zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen können Genehmigungen insbesondere inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen verbunden werden. Auf derselben Rechtsgrundlage sind nachträgliche Auflagen – die sich die Genehmigungsbehörde im vorliegenden Fall ausdrücklich vorbehalten (vgl. III. 2.) – zulässig.

Die festgesetzten inhaltlichen Beschränkungen, die Befristung und die Auflagen stellen das jeweils erforderliche, geeignete und angemessene Mittel dar, um die Einhaltung des Schutzzwecks des § 1 des Atomgesetzes bzw. der Schutzvorschriften der StrlSchV zu gewährleisten.

Die inhaltlichen Beschränkungen der vorliegenden Genehmigung dienen der Konkretisierung des Genehmigungsumfangs.

Die Auflagen der vorliegenden Genehmigung konkretisieren einzelne Schutzbestimmungen der StrlSchV für die Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen.

Die in Auflage 2.9 geforderte jährliche Mitteilung über die im Rahmen der Genehmigung tätigen Bezugspersonen ist ein wichtiges Schutzelement für die Arbeitnehmer.

Auf diese Weise ist jeder Arbeitgeber dazu verpflichtet, regelmäßig eine Übersicht über die unter seiner Aufsicht stehenden Personen anzufertigen, mit Angabe der jeweiligen effektiven Strahlendosis. Diese Verpflichtung zwingt den Arbeitgeber zu prüfen, ob die zulässigen Grenzwerte eingehalten werden bzw. die Einsätze der unter seiner Aufsicht beschäftigten Personen so zu steuern, dass mögliche Strahlenexpositionen minimiert werden.

Wenn die Aufsichtsbehörde keine Meldung erhält, ist nicht nachvollziehbar, ob überhaupt Bezugspersonen eingesetzt wurden, oder ob Sie als Arbeitgeber bei Einsatz von Bezugspersonen Ihren Pflichten nachgekommen sind. Die Aufsichtsbehörde ist dazu verpflichtet den Schutz für die Arbeitnehmer zu kontrollieren. Die in der Nebenbestimmung geforderte Mitteilung ist eine sehr effektive und zeitsparende Methode diese Kontrolle durchzuführen. Aus diesem Grund ist auch eine Fehlanzeige unbedingt erforderlich.

## 3. Kosten

Die Erteilung dieser Genehmigung stellt eine kostenpflichtige Amtshandlung i.S. des § 1 Abs. 1 S. 1 HVwKostG dar; Ihre Zahlungsverpflichtung ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Nr. 1 HVwKostG.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

### III. Hinweise

1. Atomrechtlich zuständige Aufsichtsbehörden sind
  - a) das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/ DA 43.1, 64278 Darmstadt.
  - b) die am Ort einer fremden Anlage oder Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde.
2. Die Genehmigungsbehörde behält sich die Festsetzung nachträglicher Auflagen gemäß § 17 Abs. 1 Atomgesetz vor. Auf die Möglichkeit der Rücknahme und des Widerrufs von Genehmigungen gemäß § 17 Abs. 2 bis 5 AtG wird hingewiesen.
3. Die vorliegende Genehmigung gilt für die unter I. genannte Strahlenschutzverantwortliche und ist nicht übertragbar. Sie ersetzt nicht die gegebenenfalls nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Erlaubnisse oder dergleichen. Diese sind daneben erforderlich.
4. Zuständige amtliche Personendosismessstelle nach § 41 (1) Satz 4 für das Land Hessen ist:

Helmholtz Zentrum München    Internet: [www.helmholtz-muenchen.de/awst](http://www.helmholtz-muenchen.de/awst)  
Auswertungsstelle  
Otto-Hahn-Ring 6  
81739 München  
Telefon: 089/3187-2220
5. Die gemäß § 40 Abs. 2 StrlSchV erforderlichen Strahlenpässe sind bei der Genehmigungsbehörde registrieren zu lassen. Zu diesem Zweck sind Strahlenpässe nach dem Muster der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 40 Abs. 2 StrlSchV („AVV Strahlenpass“ - siehe Anlage Fundstellenverzeichnis) zu verwenden.

Auf die Benachrichtigung der Registrierbehörde entsprechend der Erläuterungen im Strahlenpass wird hingewiesen.

### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt**

erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten

Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag

*Ulrike Larivière*

Ulrike Larivière



Anlagen:

Strahlenschutzorganisation  
Fundstellenverzeichnis



## FUNDSTELLENVERZEICHNIS

Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz - AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053)

Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, ber. BGBl. 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)

Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung - AtDeckV) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434, 563)

Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)

Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18) geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)

Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. November 2004 (GVBl. I S. 371), geändert durch Verordnung vom 3. November 2014 (GVBl. I S. 269)

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2014 (GVBl. I S. 2)

Richtlinie über Dichtheitsprüfungen an umschlossenen radioaktiven Stoffen (§ 66, auch § 27 Abs. 6) vom 20.01.2004 (GMBL 2004 S. 530.), geändert am 07.09.2012 (§ 69 Abs. 2, GMBL 2012 S. 919)

Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen Teil 1: Ermittlung der Körperdosis bei äußerer Strahlenexposition (§§ 40, 41, 42 StrlSchV; § 35 RöV) vom 08.12.2003 (GMBL 2004 S. 410)

Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosis Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) (§§ 40, 41 und 42 StrlSchV) vom 12.01.2007 (GMBL 2007, Nr. 31/32, S. 623)

Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin vom 30.11.2011 (GMBL 2011 S. 867), geändert am 11.07.2014 (GMBL 2014 S. 1020)

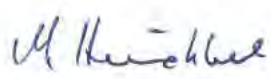
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 40 Abs.2, § 95 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung und § 35 Abs. 2 der Röntgenverordnung (AVV Strahlenpass) vom 20.07.2004 (BAnz. 142a S. 3)

**STRAHLENSCHUTZORGANISATION**

Strahlenschutzverantwortliche gemäß § 31 Abs. 1 StrlSchV ist die Lauer Industrieservice GmbH, 64342 Seeheim- Jugenheim, als Inhaberin der Genehmigung nach § 15 StrlSchV Az.: IV/ Da 43.1 - SG § 15 - 25/16 vom 14.09.2016. Ihr obliegen die Pflichten nach § 33 StrlSchV. Die Aufgaben der Strahlenschutzverantwortlichen (**SSV**) werden durch den Geschäftsführer der Lauer Industrieservice GmbH, Herrn Uwe Lauer, wahrgenommen; ihm obliegen die Pflichten nach § 33 StrlSchV.

SSV	Unterschrift / Datum
Uwe Lauer	

Als Strahlenschutzbeauftragte (SSB) gemäß § 31 Abs. 2 bis 4 StrlSchV sind bestellt:

Entscheidungsbereich	SSB	Unterschrift / Datum
Alle Pflichten, die sich aus diesem Genehmigungsbescheid und den Anforderungen der StrlSchV für die Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen ergeben	Michael Heuschkel	 27.09.2016